

mit 1e-Modell kein Sanierungsrisiko trägt, kann auch keine zu bilanzierende Vorsorgeverpflichtung entstehen», erklärt Neukomm (WTW).

 [Artikel FuW](#)

AUFSICHT

Vernehmlassung der Experten-Kammer zur FRP 4

15. Januar 2019



Die Fachrichtlinie 4 (technischer Zins) der Kammer der Pensionskassen-Experten geht durch turbulente Zeiten. Zur Klärung der Akzeptanz ihrer Vorlage hat die Kammer im vergangenen Jahr eine Vernehmlassung bei den interessierten Kreisen durchgeführt. Gleichzeitig hat auch die OAK eine Anhörung ihrer eigenen Vorlage veranstaltet. Die Ergebnisse der Kammer-Vorlage wurden jetzt auf ihrer Website publiziert. Zur Vorgeschichte schreibt die Kammer:

Die FRP 4 wurde am 27.10.2010 durch die SKPE verabschiedet und am 23.04.2015 durch die Generalversammlung der SKPE minimal revidiert.

Anlässlich der ausserordentlichen GV vom 24.11.2017 wurde die Revisionsvorlage FRP 4 mit grossem Mehr abgelehnt. Der Vorstand wurde beauftragt, die Mitglieder zu befragen und auf den Ergebnissen der Befragung basierend eine erneute Revisionsvorlage auszuarbeiten.

Im Frühjahr 2018 wurden die Mitglieder durch die Arbeitsgruppe FRP befragt in welche Richtung die Fachrichtlinie FRP 4 zu entwickeln sei. Auf der Basis der eingegangenen Antworten hat die Arbeitsgruppe FRP die vorliegende Revisionsvorlage „FRP 4 – Weiterentwicklung 2019“ erarbeitet.

Über die vorliegende Fassung wurde während der Zeit vom xxx bis 04.12.2018 eine Vernehmlassung durchgeführt. Nachfolgend finden Sie die eingegangenen Vernehmlassungen der Mitglieder und interessierten Kreisen.

Aufgrund dieses Berichts wird die definitive Fassung der FRP 4 erstellt, die voraussichtlich an der GV vom 25. April 2019 den Mitgliedern zur Abstimmung unterbreitet wird.

Die eingegangenen Antworten stammen u.a. von Martin Wagner (PK CS), Aon, ASIP, BSV, Pittet, Berag, Allvisa, Deprez, Libera. Daraus einige Zitate:

Martin Wagner:

Grundsatz: Der ursprüngliche Satz ist viel zu schwülstig. Das geht auch einfacher.

(Änderungsantrag): Gestützt auf eine Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge setzt das oberste Organ einer Vorsorgeeinrichtung den technischen

Zinssatz fest. Die Empfehlung des Experten beinhaltet eine Begründung und Herleitung.

Dann der Satz " ... Der empfohlene technische Zinssatz soll mit einer angemessenen Marge unterhalb der erwarteten Nettorendite der Vorsorgeeinrichtung liegen, die aufgrund der Anlagestrategie zu erwarten ist. Der Zeithorizont der Erwartung (5 Jahre, 10 Jahre?) ist nicht präzise genug. Sinnvoll präzisiert (Änderungsantrag): Der empfohlene technische Zinssatz soll mit einer angemessenen Marge unterhalb der erwarteten Nettorendite der Vorsorgeeinrichtung liegen, die aufgrund der Anlagestrategie über einen Horizont von ca. 5 bis 10 Jahren zu erwarten ist.

[Weiterlesen »](#)

OAK und Experten-Kammer zum technischen Zins

8. Januar 2019



Während die Kammer der Pensionskassenexperten eine Vernehmlassung zur Fachrichtlinie 4 "Technischer Zins" durchführt, hat die OAK gleichzeitig eine Anhörung zur Festlegung des technischen Zinses veranlasst. Der ASIP hat zu den beiden Umfragen ihre Stellungnahme publiziert. Seine Sympathien liegen eindeutig beim Konzept der Kammer, während gleichzeitig Vorgehen und Zielsetzung der OAK kritisiert werden. An die Adresse der OAK wird ausgeführt:

Wohlwissend, dass die OAK BV und die Kammer seit mehreren Jahren über die Mechanik zur Festlegung des technischen Zinssatzes diskutieren, kann der ASIP den gewählten Weg der OAK BV nicht unterstützen. Im Gegensatz zur gewünschten Klarstellung schafft dieses Vorgehen mehr **Unsicherheit und Verwirrung**.

Der ASIP unterstützt die überarbeitete FRP 4 der Kammer und sieht im Vorschlag der OAK BV **keine Verbesserung – im Gegenteil**. Aus Sicht ASIP ermöglicht der vorgeschlagene Mechanismus der Kammer eine notwendige Flexibilität sowohl für das oberste Organ wie für den Experten. Die FRP 4 beschreibt die Herleitung einer Obergrenze für den technischen Zinssatz nachvollziehbar, wobei zu beachten ist, dass die vorgesehene Obergrenze nicht automatisch eine Empfehlung für den technischen Zinssatz darstellt. Der Experte berücksichtigt u.a. im Rahmen seiner Empfehlung die Struktur und Merkmale der Vorsorgeeinrichtung. Richtigerweise soll der technische Zinssatz einer Rentnerkasse nicht wesentlich vom risikolosen Marktzins abweichen.

[weiterlesen ...](#)

Ablehnung der OAK Weisung Sammelstiftung

8. Januar 2019



Nachdem die inter-pension mit spitzer Feder die vorgeschlagene Weisung der OAK heftig verworfen hat, macht jetzt auch der Pensionskassenverband erhebliche Vorbehalte. In einer Mitteilung hält der ASIP fest:

"Der ASIP lehnt diese Weisung integral ab. Auch wenn einzuräumen ist, dass die Bedeutung der Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen in der beruflichen Vorsorge wächst und heute nur punktuell spezifische Regelungen bestehen, rechtfertigt diese Ausgangslage den Erlass der vorliegenden Weisung mit **weitreichenden Konsequenzen** in keiner Weise.

Die Weisung würde **oberstes Organ und Experten** verpflichten, umfassende Erläuterungen, Beurteilungen und Bestätigungen bezüglich verschiedener Themen (u.a. Risikoverteilung, Ausgestaltung der Vorsorgepläne) jährlich vorzunehmen, in einem Dokument festzuhalten und der Aufsichtsbehörde einzureichen. Zudem sieht die Weisung umfassende Governance-Bestimmungen hinsichtlich Zusammensetzung und Aufgaben des obersten Organs vor. Schliesslich wird auch der Prüfauftrag der Revisionsstelle erweitert.

Mit dieser Weisung überschreitet die OAK BV ihre Kompetenzen. Sie nimmt für sich Rechtsetzungskompetenzen in Anspruch, für die aus unserer Sicht **keine rechtsgenügenden Grundlagen** bestehen."

Im Rahmen seiner Stellungnahme geht der ASIP auch detailliert auf die Frage der von der OAK beanspruchten **Rechtsetzungskompetenzen** ein. Sie ist von grundlegender Bedeutung für die Arbeit der Oberaufsicht, nachdem der OAK wiederholt und von verschiedenster Seite die Überschreitung ihrer Weisungskompetenzen vorgeworfen wurde.



[Stellungnahme ASIP](#) / [Stellungnahme inter-pension](#)

Deprez Experten zur OAK-Anhörung Sammelstiftungen

7. Januar 2019

Inter-pension hat eine vernichtende Stellungnahme zur geplanten Weisung der OAK zu Risiko und Governance bei Sammelstiftungen abgegeben. Deprez Experten haben bereits im Dezember Stellung bezogen. Es wird differenzierter argumentiert, aber die Schlussfolgerung ist im Kern dieselbe: Die Weisung ist überflüssig. Im Einzelnen wird u.a. ausgeführt:

Das Anliegen, dass die in einem **Wettbewerb** stehenden Vorsorgeeinrichtungen mit besonderer Vorsicht beaufsichtigt werden sollten,

ist verständlich. Der Anteil aller versicherten Personen, welche in solchen Einrichtungen versichert sind, ist in den vergangenen Jahren immer grösser geworden. Es besteht das Risiko, dass diese Vorsorgeeinrichtungen dem Wettbewerb ein höheres Gewicht zumessen als der Sicherheit.

Die Analyse der Risiken einer Vorsorgeeinrichtung erfolgt sinnvollerweise im Rahmen eines **versicherungstechnischen Gutachtens**. Es wäre darum folgerichtig, dass die Erhebung allfälliger Kennzahlen und die Beurteilung der Risiken im Rahmen dieses Gut-achtens erfolgt.

Vor diesem Hintergrund hat die Schweizerische Kammer der Pensionskassenexperten eine **Fachrichtlinie (FRP 7, Prüfung von Vorsorgeeinrichtungen mit mehreren Vorsorgewerken, gültig ab dem 1.1.2015)** erlassen. Die FRP 7 regelt die Pflichten und Aufgaben des Experten für berufliche Vorsorge bei der gesetzlichen Überprüfung gemäss Art. 52e Abs. 1 BVG einer Vorsorgeeinrichtung mit mehreren Vorsorgewerken.

[Weiterlesen »](#)

Kontroverse zu OAK-Weisung

17. Januar 2019

Die teils heftigen Reaktionen auf den Weisungsentwurf der OAK zu den **Sammelstiftungen** haben nun auch zu Gegenreaktionen geführt. An den Info-Tagen der **Zürcher BVS** wurde von Vertretern der Behörde mehrfach betont, die Kritik beruhe auf Missverständnissen. Nachdem das BVS schon früher auf die Risiken der marktorientierten Sammelstiftungen gewiesen hat, ist davon auszugehen, dass es beim Weisungsentwurf der OAK aktiv involviert war. Andererseits hat die direkt angesprochene **inter-pension** kritisiert, dass man sie bei der Ausarbeitung der Weisung nie kontaktiert habe. In der Handelszeitung hat **Andreas Valda** das Thema aufgegriffen. Er schreibt:

«Über die Jahre sind komplexe Sammelstiftungen entstanden, die nur schwer verständlich sind», bestätigt **Roger Baumann** von der Beratungsfirma C-Alm und Dozent für berufliche Vorsorge der Uni St. Gallen. Es gebe Sammelstiftungen, die «ein Eigenleben» führten und wo das oberste Organ «nicht mehr den kompletten Durchblick» habe. (...)

Die **Reaktionen der Branche** auf den Entwurf sind allerdings gereizt. Der Pensionskassenverband Asip lehnt ihn rundweg ab, ebenso der Verband der Sammelstiftungen Inter-Pension. Der Verband wirft der Oberaufsicht vor, sie überschreite ihre Kompetenzen. Wenn, dann müsse das Gesetz geändert werden. Darüber hinaus würde die Weisung zu massiven Mehrkosten führen, mehr Bürokratie schaffen, aber nicht mehr Sicherheit garantieren. Die Rede ist gar von Zusatzkosten je Versicherten von 1530 Franken – was freilich überzogen ist. (...)

Versicherungsexperte Baumann liest die Reaktion anders: «Die Weisung trifft in einigen Punkten den Nerv gewisser Sammeleinrichtungen. » Sie zeige auf

einen **wunden Punkt**, sagt auch Pensionskassenexperte **Stephan Wyss** von Prevanto, Ex-Präsident der PK-Expertenkammer. «Der Wettbewerb unter Sammelstiftungen hat zu Vorsorgewerken geführt, die Leistungen versprechen, die nicht ausreichend finanziert sind», sagt **Manfred Hüsler** von der OAK BV. Er nennt keine Namen, aber Experten, Broker und Leiter gut geführter Stiftungen reden «von zum Teil abenteuerlichen Konstrukten». (...)

Baumann sagt, viele kleine Stiftungen imitierten die Grossen. Das mache die Sache für die Aufsicht «sehr anspruchsvoll ». Ob der Entwurf das Gelbe vom Ei ist, werden die nächsten Wochen zeigen. Am Dienstag lief die Konsultation aus. Tatsächlich könnten **gewisse Passagen missinterpretiert** werden und zu Leerlauf führen. Das letzte Wort werden das zuständige Bundesamt und vielleicht das Parlament haben. Ungeklärt ist nämlich, ob Vorsorgewerke nicht zuerst im Gesetz definiert werden müssten. Heute sind sie für den Gesetzgeber praktisch Luft.

TERMINE

Tagungen, Versammlungen, Konferenzen

JANUAR

- 22. / 24. Januar, Zürich
BVS Zürich
Informationstage berufliche Vorsorge. [Link](#)
- 22 / 24 janvier; Lausanne / Neuchâtel / Genève
Aon
Apéritifs Prévoyance 2019. [Link](#)
- 23. / 30. Januar; Basel, Bern
Aon
Vorsorge-Apéros. [Link](#)

FEBRUAR

- 5. Februar, Bern
Innovation 2. Säule
BVG-Arena: Initiative für eine generationengerechte Altersvorsorge. [Einladung](#)

MÄRZ

- 6. März, Zürich
Aon
Vorsorge-Apéro, [Link](#)
- 14. März, Zürich
Swiss Life Pension Services
Pension Day. [Website](#)



Aus- und Weiterbildung

MÄRZ

- 5. / 15. März, Olten
Fachschule für Personalvorsorge
Grundausbildung Stiftungsrat (Stufe 1), [Infos](#)
- 27. März, Zürich
ASIP
Ausbildung für die obersten Führungsorgane. [Details](#)
- 27. / 28. Juni, Unterägeri
Fachschule für Personalvorsorge
Führungsaufgaben und Verantwortlichkeiten des Stiftungsrats (Stufe 2), [Infos](#)

[weitere Termine ...](#)

Impressum

Herausgeber: Vorsorgeforum - www.vorsorgeforum.ch

Redaktion: Peter Wirth, [E-Mail](#)

Inserate: Wir informieren Sie gerne über unsere Bedingungen.

Abo: Sie können diesen Newsletter unentgeltlich auf unserer [Website](#) abonnieren. Wenn Sie von der Mailing-List gestrichen werden wollen, so klicken Sie bitte auf den Link in der untersten Zeile dieser Seite.

Mitteilungen an die Redaktion unter info@vorsorgeforum.ch.

Der Newsletter erscheint i.d.R. alle vierzehn Tage.

Das Vorsorgeforum wurde 1989 gegründet. Ihm gehören als Mitglieder an: private und öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen, Organisationen der Sozialpartner, der Schweizerische Pensionskassenverband, Pensionskassen-Experten, der Schweizerische Versicherungsverband, die Bankiervereinigung, Dienstleistungsunternehmen im Bereich berufliche Vorsorge und engagierte Private.